

Bündnis 90/ Die Grünen

SATZUNG DES KREISVERBANDES ST.WENDEL

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Kreisverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV St.Wendel.
2. Das Arbeitsgebiet umfasst den Landkreis St.Wendel.
3. Sitz des Kreisverbandes ist St.Wendel.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jede oder jeder sein, die oder der sich zu den Grundsätzen der Partei und zu den Grundzügen ihres Programms bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband oder für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverband beantragt. Aufnahmeberechtigt sind Vorstand und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes oder des Kreisverbandes. Im Übrigen gelten die Regeln der Bundes- und Landessatzung
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% des monatlichen Nettoeinkommens und darf 10 Euro nicht unterschreiten. Ausnahme- und Härtefallregelungen– im Besonderen für Personen ohne steuerpflichtige Einkünfte - kann der Kreisvorstand bestimmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes oder des zuständigen Ortsverbandes zu erklären.
5. Für den Ausschluss ist ein ordentliches Ausschlussverfahren erforderlich.
Ausschlussgründe sind vor allem die wiederholte Verletzung von Mitgliedspflichten und der Missbrauch von Mitgliedsrechten, namentlich parteischädigendes Verhalten durch öffentliche Betätigung für eine konkurrierende Partei oder politische Gruppierung.
Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens wird beim Kreisvorstand mit der Folge der Behandlung auf der nächsten Kreismitgliederversammlung (KMV) oder vom Vorstand auf der KMV beantragt.
Leitet die KMV durch Mehrheitsbeschluss ein Ausschlussverfahren ein, so ruhen mit sofortiger Wirkung alle Mitgliedsrechte und -pflichten des betreffenden Mitglieds bis zum Abschluss des Verfahrens. Es gelten im Übrigen die Regelungen der Bund- und Landessatzung und die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 3 GLIEDERUNG

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Die Ortsverbände agieren in den Grenzen der Gemeinden des Kreises
3. Die Gründung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes

§ 4 ORGANE

1. Organe des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind:
 - Die Kreismitgliederversammlung
 - Der Kreisvorstand

§ 5 DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
2. Der Kreisvorstand beruft die Kreismitgliederversammlung in der Regel eine Woche vorher durch Email-Einladung der Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem:
 - a. Beschlussfassung über
 - den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
 - den Rechnungsprüfungsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes.
 - b. Die Wahl des Vorstandes und der beiden RechnungsprüferInnen.
 - c. Die Wahl der Bundesdelegierten.
 - d. Die Beschlussfassung über die Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung.
 - e. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie
 - f. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
4. Eine außerordentliche KMV ist einzuberufen auf
 - Beschluss der ordentlichen KMV
 - einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes
 - schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Ortsverbänden.
5. Anträge zur KMV sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie noch in den Ortsverbänden diskutiert werden können.
Dringlichkeitsanträge sind möglich.
6. Über jede KMV ist ein Protokoll zu führen, das der darauffolgenden KMV zur Zustimmung vorzulegen ist. Das Protokoll muss alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse nachvollziehbar dokumentieren.
7. Die Kreismitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Es sind allerdings alle Mitglieder von Bündnis90/ Die Grünen als Gäste zugelassen. Bei allen Versammlungen sind nur Mitglieder abstimmungsberechtigt. Antrags- und Redeberechtigung kann auf Beschluss der KMV auch Nichtmitgliedern des KV gewährt werden.

§ 6 DER KREISVORSTAND

1. Dem Kreisvorstand gehören vier bis sechs Mitglieder an, von denen mindestens die Hälfte Frauen sind:
 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
 2. Ein/e bis drei Beisitzer/innen
 3. der/die Kreisschatzmeister*in,die jeweils den Kreisvorstand wie folgt vertreten können:
 - Der/ die Vorsitzende, jeweils einzelvertretungsberechtigt
 - Der/ die stellvertretende Kreisvorsitzende, einzelvertretungsberechtigt im Falle der Beauftragung durch den/ die Kreisvorsitzende*n.
 - Der/ die Kreiskassierer/die Kreiskassiererin, einzelvertretungsberechtigt in Fragen der Kreisfinanzen und bei Ausgaben bis zu einem Betrag von 250€

2. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit, ein Antrag ist bei Stimmgleichheit abgelehnt, es sei denn, beide Vorsitzende stimmen dafür.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Kreisvorstands werden auf derselben Kreismitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Kreisvorstandes führen bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können von der Kreismitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit durch Wahl eines neuen Mitglieds abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen und der Delegierten zu Delegierten-versammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
6. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt. Wird durch Abgabe von Ja- und Nein- Stimmen gewählt, sind in jedem Fall mehr Ja- als Nein- Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt.
7. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

1. Die Kreismitgliederversammlung (KMV) ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn und solange mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte bei einer KMV von Beginn an keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, wird zu einer erneuten KMV eingeladen, welche dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
2. Die Kreismitgliederversammlung ist ab 22.00 Uhr nicht mehr beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit kann in Ausnahmefällen durch einen einstimmigen Beschluss verlängert werden. Die Versammlung ist dann solange berechtigt, Beschlüsse zu fassen, bis sich ein Mitglied gegen die weitere Beschlussfähigkeit ausspricht.
3. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Kreismitgliederversammlung erforderlich. Für Satzungsänderungen gilt eine Beschlussfähigkeit von 25 % der Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung festgestellt werden. **§7, Satz 2 und 3, gelten entsprechend.** Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
2. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 9 FRAUENSTATUT

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

St.Wendel, den 13.05.2022

Frauenstatut

*Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.*

(2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Bundes-Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen